

S A T Z U N G

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage in der
Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl I 1981 S. 65) und der §§ 51, 55 Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I 1990 S. 114) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 29./30. Oktober 1991 die Änderung der Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage vom 11.03.1981 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Wasserversorgungsanlage in der Stadt Dreieich wird von der Stadtwerke Dreieich GmbH mit Sitz in Dreieich betrieben.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebietes der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluß dieses Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke und damit die Belieferung mit Frischwasser zu beantragen und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Frischwassers durch ein anderes – nach Maßgabe dieser Satzung an das Wassernetz schon angeschlossenes Grundstück – besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke und keine Belieferung mit Frischwasser verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder

- c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluß entgegensteht.

Die Stadt kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluß dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke und die Versorgungspflichten der Stadt gegenüber den bereits Anschlußberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muß vor dem Anschluß bzw. der Belieferung der antragstellende Grundstückseigentümer mit Frischwasser vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluß bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen - also auch für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluß weiterer Anschlußnehmer zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß ihres Grundstückes an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie sich verpflichten, dem oder den Grundstückseigentümern der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluß entsprechenden Anteil vertraglich zu ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jedem Grundstück), so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen und die Anschlußleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie §§ 3 und 4 sind dabei entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 3 geschaffen sind um die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muß dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, daß auf jenem Grundstück
- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
 - b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - c) Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.
- Das Bestehen einer provisorischen privaten Leitung nach 3 2 Abs. 5 entbindet nicht vom Anschlußzwang.

- (2) Werden an noch nicht - oder noch nicht in voller Länge - mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestatteten Straßen (Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Eigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, daß auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke näherer Maßgabe der Stadt vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen später Versorgungsleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserverbrauchsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt sollen bzw. müssen.
- (3) Durch öffentliche Bekanntmachung teilt die Stadt jeweils an, so betriebsfertige Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) verlegt worden sind. Gleichzeitig teilt sie dabei mit, daß mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird und daß nunmehr Anträge auf Anschluß- und Benutzung der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- (4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen und von der Stadt verplomben zu lassen, daß ohne Genehmigung der Stadt eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlußleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Wasseranschlußleitungen erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß des Gebäudes vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen sein.
- (7) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlußzwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke gleichwertige Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Die Stadt kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, daß vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muß, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 2 (insbesondere Abs. 3) mit der weiteren Einschränkung, daß durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke bereits angeschlossen sowie der dem Anschlußzwang (§ 3 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben in der Regel ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann zum Wäschewaschen, zur Toilettenspülung und der Gartenbewässerung benutzt werden. Es kann den Frischwasserbedarf ersetzen.
- (2) In jeder Wohnung muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen auf zu begründendem Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlußnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorstehenden Absätzen sicherzustellen.
- (4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 5

Rechtsverhältnisse für Anschluß und Benutzung

Die Rechtsverhältnisse für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung zwischen der Stadtwerke Dreieich GmbH und den Anschlußnehmern bzw. Wasserabnehmern richten sich nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Stadtwerke Dreieich GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Begriffbestimmungen

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstücks genau zu bezeichnen.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (3) Anschlußnehmer (auch Anschlußinhaber) sind alle in Abs. 2 genannten Rechtspersonlichkeiten.
- (4) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 3 genannten Anschlußnehmern alle zur Entnahme von Frischwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke tatsächlich Frischwasser entnehmen.

§ 7
Zwangmaßnahmen

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder zur Zwangsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, 30. Oktober 1991

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Gez. Werner Müller
Erster Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung am 15. Februar 1992 in der Offenbach Post.